

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Dannenberg**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg für den Kreis Dannenberg folgendes verordnet:

### **§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Dannenberg mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind:

11. Eichenmischwald „Lisei“, Simander-Schweskau, Interessengemeinschaft, nordwestlich von Simander.

### **§ 2**

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

### **§ 3**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz zugelassen werden.

### **§ 4**

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Lüneburg in Kraft.

Dannenberg, den 24. April 1939.

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

*Hinweise:*

*Im Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 06.05.1939, Nr. 18, veröffentlicht.  
Verbindlich ist die im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung.*